



Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen
Fédération Suisse des Psychologues
Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi

Ansprechpartnerin: Dr. Muriel Brinkrolf
Nummer: +41 31 388 88 00
muriel.brinkrolf@fsp.psychologie.ch
Bern, 29. September 2023

Elektronischer Versand
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
guillaume.hellmueller@sbfi.admin.ch

Stellungnahme der FSP im Rahmen der Vernehmlassung «Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen: Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und Umsetzung im Anwaltsgesetz. Delegation der Zuständigkeit zugunsten des Bundesrates für völkerrechtliche Verträge im Bereich des Medizinalberufegesetzes, des Gesundheitsberufegesetzes, des Psychologieberufegesetzes und des Anwaltsgesetzes»

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15.06.2023 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Während mehr als 20 Jahren anerkannten die Schweiz und das Vereinigte Königreich gegenseitig ihre Berufsqualifikationen unter Anwendung des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA). Aufgrund des Brexit wird per 01.01.2025 ein neues Abkommen notwendig sein, welches die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen dauerhaft verankert. So können Schweizer Fachpersonen und Unternehmen im Vereinigten Königreich weiterhin reglementierte Tätigkeiten ausüben. Das Abkommen sieht ein allgemeines System der Anerkennung vor, das sich stark an jenem orientiert, das während der EU-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs galt. Es deckt alle reglementierten Berufe ab und erlaubt den Regulatoren oder zuständigen Behörden zu überprüfen, dass die Berufsqualifikationen den nationalen Anforderungen entsprechen. Bei Bedarf kann eine Eignungsprüfung oder das Absolvieren eines Anpassungslehrgangs verlangt werden. Nur drei Gründe lassen eine Verweigerung der Anerkennung zu: wesentlicher Unterschied bei den Ausbildungsabschlüssen sowie Nichtbestehen oder Verweigerung von Ausgleichsmassnahmen, Unterschied beim Tätigkeitsfeld sowie Nichtbestehen oder Verweigerung von Ausgleichsmassnahmen, derart grosse Unterschiede, dass die Ausgleichsmassnahmen einer Wiederholung der Ausbildung gleichkommen würden.

Die FSP unterstützt die Fortführung der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich. Das System der Anerkennung hat sich seit vielen Jahren bewährt, zuerst im Rahmen des FZA und aktuell im Rahmen eines vorübergehenden Abkommens, das noch bis Ende 2024 gelten wird (Abkommen vom 25.02.2019 über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger CRA). Das neue Abkommen wird am 01.01.2025 in Kraft treten und stellt sicher, dass Psycholog:innen mit einem in der Schweiz erworbenen Abschluss ihren Beruf weiterhin im Vereinigten Königreich ausüben können. Die im Abkommen erwähnten Voraussetzungen an die Ausbildung, das Tätigkeitsfeld, die sprachlichen Kenntnisse, die Räumlichkeiten/Einrichtung sowie die Überprüfung des Strafregisterauszugs, des Versicherungsschutzes sowie der Konkursfreiheit

erachten wir als adäquat. Ebenso begrüsst die FSP die Möglichkeit für zukünftige Vereinfachungen der Prozesse in den jeweiligen Branchen, wie es die Anwäl:innen im Rahmen einer Absprache über die gegenseitige Anerkennung (AGA) bereits umgesetzt haben.

Die Vernehmlassungsvorlage umfasst einen zweiten Teil, der in einer Änderung des Psychologieberufegesetzes (PsyG) – genauso wie des Medizinalberufegesetzes (MedBG), des Gesundheitsberufegesetzes (GesBG) und des Anwaltgesetzes (BGFA) – besteht. Damit die Kompetenz des Bundesrates für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen neben dem Vereinigten Königreich auch für andere Länder gilt, bedarf es einer gesetzlichen Anpassung dieser vier genannten Spezialgesetze. Sie sollen die gleichen Regeln enthalten wie die beiden allgemeinen Gesetze, d. h. das Berufsbildungsgesetz (BBG; SR 412.10) und das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG; SR 414.20), die den Bundesrat bereits ermächtigen, im Bereich der Anerkennung von Diplomen der Berufsbildung und der Hochschulen völkerrechtliche Verträge abzuschliessen (Art. 68 Abs. 2 BBG und Art. 66 Abs. 1 Bst. a HFKG). Damit wird das Verfahren vereinheitlicht; bisher obliegt der Abschluss von Verträgen für einige Berufe dem Bundesrat, für andere dem Parlament.

Die FSP unterstützt den neuen Artikel 47a im PsyG. Dieser besagt, dass der Bundesrat im Anwendungsbereich des PsyG internationale Verträge über die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen und Weiterbildungstiteln abschliessen kann. Mit der Kompetenzdelegation an den Bundesrat zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge wird das Verfahren vereinheitlicht, was wir als sinnvoll erachten. Diese Vereinheitlichung wird auch zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Prozesse führen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Yvik Adler
Co-Präsidentin FSP



Stephan Wenger
Co-Präsident FSP